

Verhandlungsschrift Nr.8/1982

aufgenommen über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der
Gemeinde Perwang am Grabensee vom 02. Dezember 1982.

Anwesend: Bürgermeister Ludwig Renzl, als Vorsitzender,
Vizebürgermeister Johann Chocholaty,
Gemeindevorstandsmitglied Peter Renzl,
Gemeinderatsmitglied Josef Maier,
Theresia Sulzberger,
Walter Winzl,
Josef Vitzthum,
Ernst Daringer,
Franz Kainz,
Stefan Kreuzeder,
Friedrich Voggenberger,
Peter Kappacher,
Ludwig Chocholaty,
Ersatzmitglied
Schriftführer Gem.Sekr. Rudolf Rauscher.

Abwesend: Gemeinderatsmitglied Alois Gangl, entschuldigt.

Beginn der Sitzung: 20.00 Uhr.

Ort der Sitzung: Gemeindeamt (Sitzungszimmer).

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung und stellt fest, daß

- a) die Sitzung von ihm (dem Bürgermeister) einberufen wurde;
- b) die Verständigung hiezu gemäß dem vorliegenden Zustellnachweis an alle Mitglieder des Gemeinderates unter Bekanntgabe der Tagesordnung am 25., 28. u. 30.11.1982 erfolgt ist;
- c) die Beschlußfähigkeit gegeben ist;
- d) die Verhandlungsschriften über die Sitzungen des Gemeinderates vom 15.3.1982, 25.3.1982, 31.3.1982, 15.4.1982, 13.5.1982, 23.6.1982 und 26.8.1982 bis heute zur öffentlichen Einsicht auflegen sind und heute noch aufliegen und während der Sitzung gegen die Verhandlungsschriften noch Einwendungen vorgebracht werden können.

Tagesordnung, Beratungsverlauf und Beschlüsse:

- 1./ Erstellen eines neuerlichen Bescheides bezüglich Rückversetzung des Gartenzaunes und Entfernung des Gartenzaunes in der Streitsache Jessner.
-

Der Bürgermeister berichtet, daß die Ehegatten Jessner Hermann und Elfriede, Salzburg gegen den Bescheid der Gemeinde Perwang a.G. vom 16.3.1979, rechtzeitig Vorstellung erhoben haben. Dieser Vorstellung hat das Amt der o.ö.Landesregierung mit Bescheid vom 7.3.1980, AZ. BauR-229/1-1980 Ed/Atz, Folge gegeben, den angefochtenen Bescheid behoben und dem Gemeinderat der Gemeinde a.G. eine neuerliche Entscheidung aufgetragen.

Da bisher immer Verfahrensmangel die Aufhebung der Bescheide verursachte, wurde Herr Dr. Estermann, Rechtsanwalt aus Mattighofen mit der Ausarbeitung eines Bescheidentwurfes beauftragt. Vorher mußte noch im Zuge eines Lokalaugenscheines mit einem Amtssachverständigen den Ehegatten Jessner Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Dieser Lokalaugenschein hat am 28.10.1982 stattgefunden.

Der Bürgermeister ersucht den Schriftführer die Niederschrift über den Lokalausweis am 28.10.1982 als auch den Bescheidentwurf des Dr. Estermann zu verlesen und stellt gleichzeitig den Antrag, den verlesenen Bescheid zu beschließen.

B e s c h e i d

Mit Bescheid der Gemeinde Perwang a.G. vom 2.3.1978 wurde den Ehegatten Hermann und Elfriede Jessner aufgetragen, den Zaun ihrer Liegenschaft EZ. 72 KG. Perwang mit den Grundstücken 56 Bauarea, 853 Wiese, 854 Garten, hinter die im Verfahren 1 b Nc 28/74 des Bezirksgerichtes Mattighofen festgesetzte Grenze zurückzusetzen. Gegen diesen Bescheid haben die Ehegatten Jessner am 16.3.1978 Berufung ergriffen. Mit Bescheid vom 19.5.1978 hat der Gemeinderat der Gemeinde Perwang a.G. diese Berufung abgewiesen. Gegen diesen Bescheid haben die Ehegatten Jessner Vorstellung ergriffen. Mit Bescheid vom 26.7.1978 hat das Amt der o.ö.Landesregierung die Vorstellung Folge gegeben, den angefochtenen Bescheid des Gemeinderates der Gemeinde Perwang a.G. behoben und dem Gemeinderat neuerliche Entscheidung aufgetragen.

Mit Bescheid vom 16.3.1979 hat der Gemeinderat der Gemeinde Perwang a.G. den Ehegatten Jessner neuerlich aufgetragen, den vorschriftswidrigen Zustand zu beseitigen und für die Herstellung des rechtmäßigen Zustandes eine Frist von 8 Wochen festgesetzt. Gegen diesen Bescheid haben die Ehegatten Jessner am 7.3.1980 neuerlich Vorstellung eingebracht. Der Vorstellung wurde mit Bescheid des Amtes der o.ö.Landesregierung vom 7.3.1980 Folge gegeben, der angefochtene Bescheid behoben und dem Gemeinderat der Gemeinde Perwang a.G. eine neuerliche Entscheidung aufgetragen.

Im Bescheid des Amtes der o.ö.Landesregierung vom 7.3.1980 wird ausgeführt, daß ein 1,25 m hoher Jägerzaun der Liegenschaft Jessner von dem im westlichen Bereich des Grundstückes Nummer 853 KG. Perwang befindlichen Grenzpflock Nr. 1 0,70 m zurückversetzt ist. In nordöstlicher Richtung kommt der Zaun bei den Grenzpflocken 2, 3 und 4 bis auf 0,20, 0,20 und 0,10 an die Grundgrenze zum öffentlichen Gut heran. Zwischen den Grenzpflocken 4 und 5 überschreitet er die Grundgrenze und verläuft bis nach dem Grenzpflock 8 ausschließlich auf öffentlichem Grund (Pflock 5, 6, 7 und 8 0,30 m, 0,65 m, 1,65 m und 0,35 m). Vor dem Grenzpflock 9 überschreitet er wiederum die Grundgrenze und ist bei Grenzpflock 9, 10, 11 und 12 0,55 m, 0,60 m, 0,20 m und 0,30 m von der Grenze zum öffentlichen Gut zurückversetzt. Im südöstlichen Eck des Grundstückes ist kein Grenzpflock vorhanden.

Wie sich aus diesen angeführten Abmessungen ergäbe, ist der Zaun beim Grenzpflock 1 70cm und bei Grenzpflock 10 60cm vom öffentlichen Gut zurückversetzt. Im Bereich dieser beiden Grenzpflocke könne eine Entfernung des Zaunes nicht verfügt werden, da die Abstände des § 22 Abs. 1 LStVG. 1975 auf jeden Fall eingehalten werden.

Die Gemeinde habe daher bei ihrer neuerlichen Entscheidung im Spruch ganz konkret zu sagen, von wo bis wo der Zaun den 60 cm Abstand vom äußeren Grabenrand oder Straßenbankett unterschreitet und daher zu entfernen sei.

Da es die Gemeinde unterlassen habe, im Spruch des angefochtenen Bescheides den Entfernungsauftrag entsprechend zu konkretisieren, seien die Ehegatten Jessner in ihrem Recht verletzt worden.

Im Zuge des Neubaus des Elexlochener Güterweges wurde durch Verordnung der Gemeinde Perwang a.G. der im Norden der Liegenschaft Jessner verlaufende Teil des Elexlochener Güterweges aufgelöst. Es handelt sich dabei um das im Plan des Amtes der o.ö.Landesregierung vom 1.3.1980 GZ. 7610-1/1980 mit 269 bezeichnete Teilstück, welches an die Ehegatten Johann und Genoveva Höller abgetreten wurde.

Der im Osten der Liegenschaft Jessner nunmehr verlaufende Teil des Elexlochener Güterweges wird durch die öffentlichen Weggrundstücke 1208/3 und 1208/1 gebildet.

Am 28.10.1982 wurde ein Lokalaugenschein durchgeführt, zu dem ein Techniker des Straßenbezirkes Innviertel des Amtes der o.ö.Landesregierung als Sachverständiger beigezogen wurde.

Bei diesem Lokalaugeschein waren auch die Ehegatten Hermann und Elfriede Jessner anwesend.

Es wurde dabei festgestellt, daß im Bereich der Parzelle 1208/1 der Gartenzaun der Liegenschaft Jessner folgende Abstände zum Straßenrand aufweist:

Südlich der Garteneinfahrt 1 m, im Bereich Nordrand Anwesen auf Parzelle .57 0,50 m, Bereich Südrand Anwesen auf Parzelle .57 0,40 m, Ende des Gartenzaunes, südliche Grundgrenze der Parzelle 853 1,80 m und in der Mitte des Stallgebäudes Parzelle .57 0,35 m. Ferner wurde festgestellt, daß es in diesem Bereich in der Natur weder einen Straßengraben noch ein Straßenbankett gibt, sowie daß auf Grund der vorhin genannten Abstände auf jeden Fall im Bereich des Stallgebäudes Kaufmann (Parzelle .57 KG Perwang) der im Landesstraßenverwaltungsgesetz 1975 geforderte Mindestabstand von 0,60 m unterschritten ist.

Es ergeht daher auf Grund der in dieser Angelegenheit durchgeführten Erhebungen, insbesondere auf Grund des Lokalaugenscheines vom 28.10.1982, deren Niederschrift einen ergänzenden Bestandteil dieses Bescheides bildet und des Gemeinderatsbeschlusses vom 2.12.1982 in Verbindung mit § 95 Abs.1 Oö.GemO. 1979 nachstehender

S p r u c h :

- 1./Festgestellt wird, daß im Zuge des Neubaus des Elexlochener Güterweges durch Verordnung der Gemeinde Perwang a.G. vom 2. Juli 1981 der im Norden der Liegenschaft EZ. 72 KG Perwang (Eigentümer Hermann und Elfriede Jessner) verlaufende Teil des Elexlochener Güterweges aufgelassen und das im Plan des Amtes der o.ö.Landesregierung vom 1.3.1980 GZ. 7610-1/1980 mit 269 bezeichnete Teilstück an die Ehegatten Johann und Genoveva Höller abgetreten wurde.
Das gegenständliche Verfahren bezieht sich daher nur mehr auf den im Osten der Liegenschaft EZ 72 KG Perwang verlaufenden Teil des des Elexlochener Güterweges, welcher nunmehr durch die öffentlichen Weggrundstücke 1208/3 und 1208/1 gebildet wird.
- 2./Der an der Nordseite der Liegenschaft EZ 72 KG Perwang befindliche Gartenzaun hat vor Auflösung des öffentlichen Güterweges in diesem Bereich die in § 22 Abs. 1 LStVG. 1975 vorgeschriebenen Abstände im Bereich der im Verfahren 1 b Nc 28/74 des BG Mattighofen mit 2, 3, 4, 5, 6 und 7 bezeichneten Pflöcke nicht eingehalten.
- 3./Der Zaun der Liegenschaft EZ 72 KG Perwang, (Eigentümer Hermann und Elfriede Jessner) welcher an das nunmehr mit 1208/3 und 1208/1 bezeichnete öffentliche Weggrundstück des Elexlochener Güterweges angrenzt, unterschreitet im Bereich des Grundstückes

•57 KG Perwang (Stallgebäude der Ehegatten Kaufmann), das ist der Bereich, zwischen den im Verfahren 1 b Nc 28/74 des BG Mattighofen mit 11 und 12 bezeichneten Grenzpflocken dem im § 22 Abs. 1 LStVG. 1975 vorgeschriebenen Abstand von 60 cm um 10 cm im Bereich Nordrand Anwesen auf Parzelle •57 KG Perwang, um 20 cm im Bereich Südrand Anwesen auf Parzelle •57 KG Perwang und um 25 cm im Bereich Mitte des Anwesens auf Parzelle •57 KG Perwang.

- 4./Den Ehegatten Hermann und Elfriede Jessner wird daher aufgetragen, den Gartenzaun der Liegenschaft EZ 72 KG Perwang in dem im Punkt 3./ dieses Spruches beschriebenen Bereich innerhalb von 8 Tagen bei sonstiger Ersatzvornahme zu entfernen.
- 5./Hermann und Elfriede Jessner sind verpflichtet, nachstehend angeführte Verfahrenskosten zu tragen und den unten errechneten Betrag binnen 14 Tagen nach Rechtskraft dieses Bescheides mit angeschlossenen Zahlschein anher einzuzahlen:
- | | | |
|---|---|------------------|
| a)Kommissionsgebühren nach der Landeskommissionsgebührenordnung 1975, LGB1.74/1975 für angefangene 3 halbe Stunden x 3 Amtsorgane | S | 360,-- |
| b)Barauslagen nach § 76 AVG Postgebühren | S | 36,-- |
| Somit insgesamt | | <hr/> S 396,-- . |

Begründung:

Durch die Durchführung des Lokalaugenscheines vom 28.10.1982, bei dem den Ehegatten Hermann und Elfriede Jessner Parteienghör gewährt wurde, sowie durch die Feststellung, von wo bis wo der Zaun der Liegenschaft EZ 72 KG Perwang den 60 cm Abstand vom äußeren Straßenrand unterschreitet, wurde dem Auftrag des Amtes der o.ö. Landesregierung Rechnung getragen. Außerdem wurde der Entfernungs-auftrag im Spruch des Bescheides nunmehr eindeutig umschreiben, sodaß im Falle der Säumigkeit der Verpflichteten auch eine Vollstreckung im Wege der Ersatzvornahme möglich ist. Damit wurde den Aufträgen der Vorstellungsbehörde in vollem Umfange Rechnung getragen.

Der Ausspruch über die Verfahrenskosten ist in den angeführten Gesetzes- und Verordnungsstellen begründet.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann gemäß § 102 der Oö.GemØ. 1979 binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder telegrafisch die Vorstellung eingebracht werden. Die Vorstellung hat keine aufschiebende Wirkung.

Ein weiterer Antrag liegt nicht vor. Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hand.

Beschluß: einstimmig angenommen.

2./ Vorlage des Prüfungsberichtes der o.ö.Landesregierung vom 10.9.1982, Einschau in die Gebarung.

Der Bürgermeister berichtet, daß mit Erlaß der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 15.9.1982, Gem-400510, die Gegenäußerung der Abteilung Landeskrollendienst zur Stellungnahme der Gemeinde, zum Einschaubericht vom 14. Okt. 1981 vorliegt.

Der Bürgermeister ersucht den Schriftführer den Bericht zu verlesen. Nach Verlesung teilt der Bürgermeister weiter mit, daß den Gegenäußerungen des Landeskrollendienstes nachgekommen werden soll, da ja die Mitglieder des Gemeindevorstandes mit keinen Verwaltungsgeschäften betraut sind.

Betreffend des Punktes über die Grundsteuer werden die Grundsteuermeßbetragsverzeichnisse anzulegen sein.

Zur Erlassung einer Marktordnung ist zu sagen, daß eine solche beschlossen werden sollte.

Da keine Wortmeldungen vorliegen stellt der Bürgermeister den Antrag: Den Gegenäußerungen der Abteilung Landeskontrolldienst, Erlaß des Amtes der o.ö. Landesregierung vom 10. Sept. 1982, Gem-2248/16-1982-Schl, wird folgend nachgekommen:

- a) Den Mitgliedern des Gemeindevorstandes wird der Betrag zur Förderung der Betriebsgemeinschaft beginnend mit dem Jahre 1983 nicht mehr ausbezahlt.
- b) Die Gemeindeverwaltung wird angewiesen ab 1.1.1983 Grundsteuermeßbetragsverzeichnisse anzulegen und zu führen.
- c) Eine Marktordnung ist so zeitgerecht zu erlassen, damit diese noch vor dem Kirtag 1983 rechtskräftig wird und somit angewendet werden kann.

Ein weiterer Antrag liegt nicht vor. Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hand.

Beschluß: einstimmig angenommen.

3./ Behandlung des Flächenwidmungsplanes, Genehmigungsverfahren; Herausnahme des Siedlungsstückes Stockach.

Der Bürgermeister berichtet, daß mit Erlaß des Amtes der o.ö. Landesregierung vom 11.11.1982, BauR-2493/7-1982 Gr/Pl, der Gemeinde bestehende Versagungsgründe zum Flächenwidmungsplan mitgeteilt werden. Der Bürgermeister ersucht den Schriftführer den Erlaß zu verlesen. Der Erlaß bezieht sich auf den Gemeinderatsbeschluß vom 13.5.1982 und das Schreiben der Gemeinde vom 25.6.1982 zum Erlaß des Amtes der o.ö. Landesregierung vom 8.4.1982, BauR-2493/4-1982 Kr/Pl, und teilt folgendes mit:

1. Die Richtigstellung des Abnahmedatums der Kundmachung wird zur Kenntnis genommen; das Verfahren zur Erlassung des Flächenwidmungsplanes entspricht dem Gesetz.
- 2./Die negative Stellungnahme des h. Amtes zu dem Wohngebiet an der Straße zwischen Hinterbuch und Rudersberg bleibt aufrecht, da die von der do. Gemeinde angeführte Begründung die objektiven Tatsachen (Bildung eines Siedlungssplitters, störender Eingriff in das Landschaftsbild, mangelnde Erschließung) nicht zu entkräften vermögen. Da die seinerzeit erteilten Bauplatzbe- willigungen auch schon längst wegen Zeitablauf rechtsunwirksam wurden, ist keine Veranlassung gegeben, diese Wohngebiets- widmung weiter aufrecht zu erhalten.
3. Die in der Mitteilung der Versagungsgründe aufgezeigten Mängel in der Plandarstellung wären noch zu beseitigen.

Zusammenfassend ist daher nochmals festzustellen, daß dem Flächenwidmungsplan der do. Gemeinde nur dann die Genehmigung der o.ö. Landesregierung erteilt werden kann, wenn die oben angeführte Wohngebietswidmung herausgenommen wird und die planliche Darstellung korrigiert wird. Sollte dies nicht geschehen, wird dem Plan die Genehmigung versagt werden müssen.

Heizu stellt der Bürgermeister folgenden Antrag:

Zu 1.: Daß das Verfahren zur Erlassung des Flächenwidmungsplanes dem Gesetz entspricht wird zur Kenntnis genommen.

Zu 2.: Die negative Stellungnahme zum Wohngebiet an der Straße zwischen Hinterbuch und Rudersberg kann nicht zur Kenntnis genommen werden. Nach Ansicht des Gemeinderates handelt es sich nicht um einen Siedlungssplitter, da das gegen-

ständige Wohngebiet unmittelbar an das bestehende Wohnhaus Grub 2 anschließt. Dieses Wohngebiet wurde aus sozialen Gründen den Landwirtsehegatten Josef und Margaretha Vitzthum, Stockach 1, genehmigt. Weiters wurde den Landwirtsehegatten Johann und Elisabeth Höflmaier, Grub 1, aus finanziellen Gründen die Möglichkeit zum Grundverkauf eingeräumt. Dies deshalb, weil hier nach Ansicht der Gemeindevertretung der geeignetste Platz vorhanden ist, zumal die Wegerschließung (Rudersberger Gemeindefstraße), Strom- (Trafostation) und Wasserversorgung (Wassergen. Hinterbuch-Endfelden und auch Quellen) in unmittelbarer Nähe vorhanden ist. Das Argument "störender Eingriff in das Landschaftsbild" kann ebenfalls nicht anerkannt werden, da in diesem Bereich bereits ein Wohnhaus (Grub 2) steht.

Zu 3.: Zur Beseitigung der Mängel in der Plandarstellung ist zu sagen, wenn einer Genehmigung nichts mehr im Wege steht, werden die derzeitigen Plänunterlagen gegen farbige ausgetauscht und diese dem Amt der o.ö.Landesregierung vorgelegt.

Ein weiterer Antrag liegt nicht vor. Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hand.

Beschluß: einstimmig angenommen.

4./ Behandlung des Badesteges; Gesamtreparatur im Jahre 1983.

Der Bürgermeister berichtet, daß bereits in der Gemeinderatssitzung am 13.5.1982 die Sanierung des Badesteges behandelt wurde. In dieser Sitzung wurde der Ankauf des nötigen Bauholzes zur Reparatur von ca. der Hälfte des Badesteges beschlossen. Da aber mit dieser Maßnahme nicht mehr die nötige Sicherheit des Badesteges gewährleistet ist, muß der gesamte Badesteg überholt werden. Mit der Angelegenheit hat sich auch der Bauausschuß beschäftigt und wird der Obmann des Ausschusses um seinen Bericht ersucht.

Obmann Vizebürgermeister Johann Chocholaty führt aus, daß wie der Bürgermeister bereits erwähnte eine gesamte Sanierung des Badesteges erforderlich ist. Diese Arbeiten wären zweckmäßigerweise im kommenden Winter bzw. bis Ende März 1983 durchzuführen. Der Bauausschuß faßte daher den einstimmigen Beschluß, den Badesteg zur Gänze einer Generalüberholung zu unterziehen. Das noch nötige Lärchenholz auf der Preisbasis des Angebotes der Gemeinderatssitzung vom 13.5.1982 anzukaufen, sollte dies nicht möglich sein, sind neue Angebote einzuholen.

Weiters sind die Zimmermannsarbeiten beschränkt auszuschreiben. Der Bürgermeister dankt für die Ausführungen und läßt über den Antrag des Bauausschusses abstimmen.

Ein weiterer Antrag liegt nicht vor. Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hand.

Beschluß: einstimmig angenommen.

5./ Neuausschreibung des Ortskanalnetzes Perwang; Mitteilung des Wasserwirtschaftsfonds.

Der Bürgermeister berichtet, daß das Bundesministerium für Bauten und Technik - Wasserwirtschaftsfonds - mit Schreiben vom 12. Nov. 1982, GZ.: 577.050/56-V-9/82, der Gemeinde mitteilt, das die Zustimmung zur Vergabe der Erd- und Baumeisterarbeiten für das Ortskanalnetz Perwang an die Firma Industriebau Ges.m.b.H. Linz verweigert wird. Es wird vielmehr empfohlen, diese Leistungen neuerlich öffentlich auszuschreiben.

Dieselbe Empfehlung teilt Herr Landesrat Hans Winetzhammer mit Schreiben vom 30.11.1982 mit.

Der Bürgermeister ersucht den Schriftführer beide Schreiben zu verlesen.

Der Gemeinderat beschloß in seiner Sitzung am 26. Aug. 1982 eine Vergabe an die Firma Industriebau unter der Auflage, daß die Vergabe nur mit Zustimmung des Wasserwirtschaftsfonds und des Landes Oberösterreich erfolgen kann. Infolge Versagung der Zustimmung ist der Gemeinderat verhalten, das Ortskanalnetz Perwang neu auszuscheiden.

Um eine ehestmögliche Neuausschreibung zu ermöglichen, stellt der Bürgermeister folgenden Antrag:

Da dem Zuschlag der Erd- und Baumeisterarbeiten für das Ortskanalnetz Perwang an die Firma Industriebau Ges.m.b.H. Linz, auf Grund des Angebotes vom 1.10.1979, vom Wasserwirtschaftsfonds die Genehmigung verweigert wird, wird seitens des Gemeinderates eine Neuausschreibung der Leistungen unter Berücksichtigung der Wasserwirtschaftsfonds - Vergaberichtlinien gefordert.

Ein weiterer Antrag liegt nicht vor. Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hand.

Beschluß: angenommen mit 11 Stimmen;
dagegen GRM. Josef Maier,
Ernst Daringer.

6./ Ausbau des restlichen Straßennetzes für die nächsten Jahre;
Grundsatzbeschuß.

Der Bürgermeister berichtet, daß noch das restliche Straßennetz in der Gemeinde ausgebaut und staubfrei erstellt werden soll. Es sind dies vor allem die Weiterführung der Rödhauser Gemeindestraße bis zur Gemeindegrenze Richtung Macking mit Kosten für den Ausbau von ca. S 500.000,--. Die Oberöder Straße (zwischen Oberöd und Kirchsteig bis zur Rudersberger Gem. Straße) soll ebenfalls ausgebaut werden und zwar belaufen sich die Ausbaukosten lt. einer Kostenschätzung des Amtes der o.ö. Landesregierung auf ca. S 500.000,--. Eine weitere notwendige Straßenbaumaßnahme stellt die Hoferschließung nach Gumperding Nr. 13 u. 16 (Ölbruch) dar. Der Bau dieser Straße ist schon deshalb unumgänglich, da dieser Ortsteil von Gumperding über das öffentliche Wegenetz nicht erreichbar ist.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die bezeichneten Straßen sollen in nächster Zeit errichtet werden. Hierzu sind die Verhandlungen mit den Grundbesitzern aufzunehmen und auch beim Land die Finanzmittel zu beantragen. Die Straßen werden dann nach Genehmigung der Förderungsmittel und auch Einigung mit den Interessenten errichtet, wobei der Bau und die Finanzierung noch jeweils für den betreffenden Straßenbau vom Gemeinderat zu beschließen ist. Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hand.

Beschluß: einstimmig angenommen.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und weitere Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende um 22.00 Uhr die Sitzung.

Der Vorsitzende:

Der Schriftführer:

Gemeinderatsmitglieder:

